

Kostenschätzung für das angezeigte Bürgerbegehren »Lippisches Bürgerbegehren zur Krankenhauspolitik im Kreis Lippe«

Sehr geehrter Herr Brinkmann, sehr geehrte Frau Bahlo, sehr geehrte Frau Güse, aufgrund des von Ihnen angezeigten Bürgerbegehrens „Lippisches Bürgerbegehren zur Krankenhauspolitik im Kreis Lippe“ und des gestellten Antrages überreichen wir Ihnen gern. § 23 Abs. 2 Satz 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die beigefügte Kostenschätzung.

Als wesentlichen Bestandteil enthält die Kostenschätzung auch Erläuterungen der aufgeführten Kostenpositionen, um die finanziellen Dimensionen des Vorhabens nachvollziehbar und transparent für die lippischen Bürgerinnen und Bürger darzustellen. Darüber hinaus liegt der Kostenschätzung eine umfassende Analyse der mit dem Bürgerbegehren verbundenen finanziellen Konsequenzen, potenziellen Auswirkungen sowie der prognostischen Risiken zugrunde. Ziel ist es, Ihnen eine belastbare Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der langfristigen Belastungen Ihres Vorhabens bereitzustellen. Die Berechnung der Kosten basiert auf der von der Klinikum Lippe GmbH erstellten fünf-jährigen Finanzplanung und deckt die Jahre 2025 bis 2029 ab. Es ist jedoch wichtig zu betonen und klarzustellen, dass vergleichbare Kosten auch darüber hinaus entstehen werden, solange der Standort Lemgo als stationäres Klinikum der Grundversorgung mit einer 24/7 Basisnotfallversorgung fortgeführt wird.

Die aktuelle und zukünftige finanzielle Lage der Klinikum Lippe GmbH lässt derzeit keine zusätzlichen Kreditbelastungen zu. Eine Fremdfinanzierung durch Banken ist daher ausgeschlossen, weshalb die Klinikum Lippe GmbH ausschließlich auf die Unterstützung des Kreises Lippe als Gesellschafter angewiesen ist.

Da die Kosten der mit dem Bürgerbegehren begehrten Maßnahme nicht eigenständig durch die Klinikum Lippe GmbH gedeckt werden können, müssen diese vollständig zu den bereits bereitgestellten Finanzhilfen zusätzlich getragen werden. So hat der Kreis Lippe bereits für 2024 Finanzhilfen in Höhe von 35 Mio. Euro bereitgestellt. Im Haushalt 2025 sind Finanzhilfen von 25 Mio. Euro sowie Investitionskostenzuschüssen in Höhe von 21,5 Mio. Euro veranschlagt. Auch in der Finanzplanung sieht der Haushalt vergleichbare Zahlungen an die Klinikum Lippe GmbH vor.

Darüber hinaus fehlt es bisher auch an einer verbindlichen Zusage des Landes Nordrhein-Westfalen für finanzielle Unterstützung. Die Höhe einer potenziellen Förderung ist völlig unklar, sodass die Finanzierung allein durch den Kreis Lippe erfolgen müsste. Da der Kreis Lippe keine Ausgleichsrücklage mehr besitzt, müsste die Allgemeine Kreisumlage in den Jahren 2025 bis 2029 um 16,5 Mio. Euro jährlich erhöht werden. Neben den kurzfristigen Belastungen entstehen durch die Abschreibung des in der Kostenschätzung dargestellten Investitionsbedarfs über 30

Jahre hinweg sowie die Finanzierung der damit verbundenen Zinsverpflichtungen langfristige durch künftige Generationen zu tragende Verpflichtungen. Ohne eine deutliche und zeitnahe Erhöhung der Steuereinnahmen oder Zuweisungen durch Bund und Land - was derzeit als unwahrscheinlich gilt - wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen daher nachhaltig beeinträchtigt werden.

Um den aktuellen Finanzbedarf des Kreises Lippe zu decken, ist allein für das Jahr 2025 schon eine Erhöhung der Allgemeinen Kreisumlage um 32,6 Mio. Euro auf 260,5 Mio. Euro erforderlich. Laut der Finanzplanung des Haushalts 2025 wird diese im Jahr 2028 auf einen Betrag in Höhe von 297,9 Mio. Euro weiter ansteigen. Diese beinhaltet jedoch noch keine weiteren Unterstützungsleistungen des Kreises Lippe an die Klinikum Lippe GmbH, die zur Vermeidung einer Insolvenz aber langfristig zwingend notwendig sein werden. Neben dieser finanziellen Mehrbelastung wird darüber hinaus im Jahr 2025 eine Steigerung der Jugendamtsumlage um 7,2 Mio. Euro auf 72,0 Mio. Euro zu erwarten sein. Der Haushaltsentwurf 2025 des Kreises sieht weiter ein veranschlagtes Einsparziel von 12 Mio. Euro vor, welches aber realistisch betrachtet nicht zu erreichen ist. Es ist daher mit einem Verlustvortrag und einer zusätzlichen Belastung in den Folgejahren zu rechnen.

langfristig wird dies sowohl für den Kreis Lippe als auch für die kreisangehörigen Kommunen erhebliche Einschnitte nach sich ziehen. freiwillige Leistungen wie Freibäder, Kinderspielplätze, kulturelle Angebote, Leistungen im ÖPNV oder Projekte im ländlichen Raum würden erheblich eingeschränkt oder sogar ganz entfallen.

Da der Kreis Lippe keine eigenen Steuereinnahmen generiert, wird die Finanzierung maßgeblich über die Allgemeine Kreisumlage erfolgen, die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getragen wird. Diese refinanzieren sich hauptsächlich durch Steuerzahlungen von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Letztere werden somit langfristig die finanziellen Auswirkungen des Bürgerbegehrens in Form höherer Steuern zu tragen haben.

Sollte die Kreisumlage in den kommenden Jahren weiter signifikant steigen, drohen zudem mögliche rechtliche Konflikte. Denn die notwendigen signifikanten Steigerungen der Allgemeinen Kreisumlage gefährden die finanzielle Ausstattung der Kommunen und könnten die Rechtswidrigkeit der Umlage oder die Nichtgenehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht zur Folge haben. Der Wegfall dieser notwendigen Erhöhungen würde dann die Zahlungen an die Klinikum Lippe GmbH gefährden, eine Insolvenz nach sich ziehen und in letzter Konsequenz den Fortbestand des Universitätsklinikums Lippe insgesamt bedrohen.

Da die Kostenschätzung zum Ziel hat, die Information der lippischen Bürgerinnen und Bürger über die Kosten der von ihnen begehrten Maßnahme als wesentliches Entscheidungskriterium sicherzustellen, kommt ihr im Rahmen des Bürgerbegehrens eine entscheidende Bedeutung zu. Wir weisen Sie darauf hin, dass die beigefügte Kostenschätzung (Tabelle und textliche Erläuterung) inhaltsgleich und ungekürzt auf der Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens anzugeben ist.

Des Weiteren bitten wir Sie die dargelegten finanziellen Auswirkungen hinsichtlich ihrer Tragweite und der einhergehenden Risiken bei der weiteren Verfolgung des Bürgerbegehrens zu berücksichtigen.

Abschließend möchten wir sie darauf hinweisen, dass Sie auf Antrag die Möglichkeit haben, ein sog. Vorprüfungsverfahren gemäß § 23 Abs. 2 Satz 7 KrO NRW durchführen zu lassen. Dabei möchten wir Sie insbesondere auf die in § 23 Abs. 2 Satz 8 KrO NRW genannten Voraussetzungen hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen ...